



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Beschlussmängelstreitigkeiten der GmbH und Personengesellschaften im Schiedsverfahren

**– Unter Berücksichtigung einer privatautonomen Annäherung des
personen- an das kapitalgesellschaftsrechtliche Beschlussmängelregime“**

vorgelegt von

Mag. Sarah Seper

01201577

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

betreut von

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler, LL.M.

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Wien, im September 2021

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Problemstellung	5
2.1. Beschlussmängelstreitigkeiten im Schiedsverfahren.....	5
2.2. Forschungsfragen.....	7
2.3. Inhaltliche Schwerpunkte	8
3. Methoden und Ziele der Untersuchung.....	13
4. Vorläufige Gliederung	14
5. Vorläufiger Zeitplan.....	18
6. Auszug aus dem Literaturverzeichnis	19

1. Einführung

Die Relevanz der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für gesellschaftsrechtliche Sachverhalte wird evident, wenn man sich die Vorzüge der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung als Alternative zum Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vor Augen führt. Bekanntlich hat die Beilegung eines Rechtsstreits in einem raschen¹, vertraulichen² und zu großen Teilen parteiautonom gestaltbaren³ Schiedsverfahren durch ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung⁴ ebenso die Parteien bestimmen können, einiges für sich. Im internationalen Kontext erweist sich zudem die weitgehende Anerkennung und Vollstreckbarkeit⁵ von Schiedssprüchen als unbestreitbarer Pluspunkt. Neben dem Einsatz von Schiedsklauseln bei Joint Ventures⁶, in Syndikatsverträgen⁷ und in Unternehmens- und Anteilskaufverträgen, wo diese insb im grenzüberschreitenden Transaktionsbereich⁸ längst gängige Praxis darstellen, werden oftmals auch Streitigkeiten österreichischer Personen- und Kapitalgesellschaften mit ihren Gesellschaftern und solche unter den Gesellschaftern, die ihren Ursprung jeweils im Gesellschaftsverhältnis haben, durch Aufnahme einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag der Entscheidung durch Schiedsgerichte unterworfen.⁹

¹ Mit Ausnahme der Schiedsverfahren in Verbraucher- und Arbeitsrechtssachen führte das SchiedsRÄG 2013 (s FN 14) zu einer Verkürzung des vormals dreigliedrigen Instanzenzugs im Aufhebungsverfahren und zu dessen Konzentration beim OGH (*Rechberger/Hofstätter* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] Vor § 577 Rz 3); s auch die Gegenüberstellung der Verfahrensdauer von Schiedsverfahren und Verfahren vor ordentlichen Gerichten bei *Kutschera* in *H. Torggler et al* (Hrsg), *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit*² (2017) Rz 72 ff.

² Der Grundsatz der (Volks-)Öffentlichkeit gilt nicht für Verfahren vor Schiedsgerichten (*Fasching*, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht* [1973] 104; *Heller*, *Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit* [1996] 52 ff). Darüber hinaus treffen Parteien idR zusätzliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, sei es durch gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (*Fremuth-Wolf* in *Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher* [Hrsg], *Arbitration Law of Austria: Practice and Procedure* [2007] 670 f) oder durch Verweis auf bereits entsprechende Regelungen beinhaltende institutionelle Schiedsordnungen (vgl nur *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/2*³ [2016] § 594 ZPO Rz 66 ff, 134).

³ Zur allgemeinen Begrenzung der Parteiendisposition bei der Verfahrensgestaltung durch zwingende Regelungen der ZPO und aus den Aufhebungsgründen für einen Schiedsspruch ableitbare Grundsätze *Zeiler*, *Schiedsverfahren* §§ 577 – 618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2013² (2014) § 594 Rz 1.

⁴ Der Grundsatz der freien Parteiendisposition zeigt sich dabei etwa in der weitgehenden Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Festlegung der Anzahl und der konkreten Auswahl der Schiedsrichter (*Riegler/Petsche* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* [Hrsg], *Schiedsverfahrensrecht I* [2012] Rz 5/3).

⁵ Vgl anstatt vieler *Born*, *International Commercial Arbitration*³ (2021) 3691 ff.

⁶ *Perner/Korab* in *Knauder/Marzi/Temmel* (Hrsg), *Handbuch Wirtschaftsverträge* (1. Lfg 2011) III. 1. 39 f; zur Schiedsklausel in einem Joint Venture-Vertrag vgl auch OGH 6 Ob 43/13m wbl 2014, 194 (*Nueber*) = *ecolex* 2014, 425 (*Liebscher/Zeiler*) = *GesRZ* 2014, 193 (*Hackl*) = *RdW* 2014/274 (*Czernich*).

⁷ S etwa OGH 7 Ob 103/10p *ecolex* 211, 625 (*Hausmaninger/Thun-Hohenstein*); vgl auch *Tichy*, *Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften* (2000) 189 ff.

⁸ *Stipl* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, *Schiedsverfahrensrecht I* 4/131; s weiters die Hinweise bei *Czernich*, *Der internationale Unternehmenskauf vor dem Schiedsgericht: Anwendbares Recht*, *GES* 2014, 437; *Brugger*, *Unternehmenserwerb*² (2020) Rz 17.22; *Bälz* in *Meyer-Sparenberg/Jäckle* (Hrsg) *Beck'sches M&A-Handbuch* (2017) § 85 Rz 6; vgl auch OGH 6 Ob 178/17w *ecolex* 2018/103 = *ZfRV-LS* 2018/9 = *Zak* 2018/184.

⁹ Vgl zur OG etwa OGH 18 ONc 1/14p *ecolex* 2015, 116 (*Riegler/Zollner*); zur KG OGH 6 Ob 5/14z *GesRZ* 2014, 385 (*I. Welsler*) = *ecolex* 2015, 664 (*Plavec*); zur GmbH OGH 6 Ob 104/17p *GesRZ* 2018, 117 (*Ratka*) = *SchiedsVZ* 2018, 372 (*Kraus*) = *ecolex* 2018, 834 (*Asztalos*); s weiters *Kalss*, *Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht*

Die Option der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung im Gesellschaftsrecht erscheint zudem – wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund der den „positiven gesellschaftlichen Grundkonsens“¹⁰ wahrenen Gestaltungsfreiheit der Parteien sowie der einem erhöhten Vertraulichkeitsinteresse Rechnung tragenden Rahmenbedingungen – tendenziell umso attraktiver, je kleiner der Kreis der Beteiligten ist und je eher potenzielle Streitigkeiten in deren personelle Beziehungen hineinreichen können.¹¹

Mit Ausnahme einer Bestimmung, welche die sinngemäße Anwendung der §§ 577 ff ZPO auf durch Statuten angeordnete Schiedsgerichte vorsieht,¹² sind dem österreichischen Recht spezielle Normen für Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus einem Gesellschaftsverhältnis unbekannt. Während die mit dem in weiten Teilen Inhalte des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.06.1985 rezipierenden SchiedsRÄG 2006¹³ sowie dem SchiedsRÄG 2013¹⁴ einhergehenden Änderungen des österreichischen Schiedsverfahrensrechts nach wohl allgemeiner Auffassung – ganz im Sinne der Intention des Gesetzgebers¹⁵ – dazu beitragen konnten, die Attraktivität Österreichs als Schiedsort für die Austragung (internationaler) Schiedsverfahren zu erhöhen,¹⁶ lässt sich eine derart positive Entwicklung für Schiedsverfahren mit gesellschaftsrechtlichem Hintergrund nicht uneingeschränkt nachzeichnen. Mit der im Zuge des SchiedsRÄG 2006 bewirkten Ausweitung der objektiven Schiedsfähigkeit auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche durch die Aufgabe der Vergleichsfähigkeit einer Rechtssache als ausschlaggebendes Kriterium erübrigten sich zwar dereinst unter ebendiesem Gesichtspunkt geführte Diskussionen über die grundsätzliche Schiedsfähigkeit bestimmter gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten,¹⁷

in Österreich, JBl 2015, 205 (205 f) mwN; *Czernich*, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften, SchiedsVZ 2014, 86; *Harrer/Neumayr*, Schiedsklauseln bei der GmbH & Co KG, wbl 2019, 485; einschränkend hinsichtlich AG-Satzungen *Nowotny*, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgericht, wbl 2008, 470 FN 4 mwN; *Reich-Rohrwig*, Tücken gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln, in FS H. Torggler (2013) 985 (987); *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 (153).

¹⁰ *Hempel*, Zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten über Beschlussmängel in der GmbH, in FS Krejci (2001) 1769 (1770).

¹¹ *H. Westermann*, Gesellschaftsrechtliche Schiedsgerichte – Übersicht und Erfahrungsbericht, in FS Fischer (1979) 853 (853); vgl auch *Timm*, Beschlufanfechtungsklage und Schiedsfähigkeit im Recht der personalistisch strukturierten Gesellschaften, in FS Fleck (1988) 365 (365 f); *Heinrich*, Wann machen Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen Sinn und worauf ist dabei zu achten? NZG 2016, 1406 (1407); *Platte*, Schiedsverfahren in Familienunternehmen, GesRZ 2021, 137.

¹² § 581 Abs 2 ZPO, s hierzu auch Punkt 2.3. (Inhaltliche Schwerpunkte).

¹³ Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 BGBl I 2006/7, in Kraft seit 01.07.2006.

¹⁴ Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/118, in Kraft seit 01.01.2014.

¹⁵ ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 1, 2 sowie ErläutRV 2322 BlgNR 24. GP 1, 3.

¹⁶ Vgl nur *Kloiber/Haller* in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller* (Hrsg), Das neue Schiedsrecht (2006) 13; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny IV/2³* Vor §§ 577 ff ZPO Rz 16 f.

¹⁷ Vgl zur literarischen Diskussion über die objektive Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach alter Rechtslage anstatt vieler *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (152 ff); zu nunmehr schiedsfähigen Ansprüchen im GmbH- und Aktienrecht *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/90 FN 259 mwN, s ferner auch die Auflistung bei *Reich-Rohrwig* in FS H. Torggler 985 (987 ff).

andere Fragen blieben jedoch ungeklärt¹⁸ oder wurden, zum Teil auch durch die jüngere Rsp des OGH, überhaupt erst aufgeworfen.¹⁹

2. Problemstellung

2.1. Beschlussmängelstreitigkeiten im Schiedsverfahren

Die gesellschaftsinterne Willensbildung betreffende Beschlussmängelstreitigkeiten nehmen unter gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine zentrale Rolle ein. Den thematischen Anknüpfungspunkt für die zu verfassende Dissertation bildet deshalb jene Problematik des GmbH- sowie personengesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrechts, welche auch der gemeinhin als „Schiedsfähigkeit-Trilogie“ bezeichneten Entscheidungsreihe des deutschen BGH zu Grunde liegt: In Abkehr von den im Urteil „Schiedsfähigkeit I“²⁰ zunächst angesichts der in der Rsp bis dahin ungelösten Frage der Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs noch geäußerten Bedenken gegen die Schiedsfähigkeit²¹ von Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH und der im Ergebnis verneinten Zuständigkeit des vorgesehenen Schiedsgerichts entwickelte der BGH in „Schiedsfähigkeit II“²² zur Sicherstellung einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Ausgestaltung des Schiedsverfahrens detaillierte Anforderungen an die Wirksamkeit von (auch Beschlussmängelstreitigkeiten umfassende) Schiedsvereinbarungen – mit nicht zu vernachlässigenden Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche Praxis.²³ So ist neben der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Schiedsabrede²⁴ nach Ansicht des BGH zusätzlich im Wege „*kautelarjuristischer vertraglicher Gestaltung*“²⁵ der Schiedsvereinbarung zu gewährleisten, dass alle Gesellschafter zur Ermöglichung ihrer Verfahrensbeteiligung durch Nebenintervention über Einleitung und Verlauf eines Schiedsverfahrens informiert werden, an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können (sofern diese Aufgabe nicht einer neutralen Stelle überlassen ist), und sämtliche denselben Streitgegenstand betreffende

¹⁸ Beispielfhaft *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (151).

¹⁹ Vgl Punkt 2.3. (Inhaltliche Schwerpunkte).

²⁰ BGH II ZR 124/95 BGHZ 132, 278 – *Schiedsfähigkeit I*.

²¹ Zur dogmatisch verfehlten Bezeichnung der gesamten Entscheidungsreihe s insb *K. Schmidt*, Schiedsklauseln in Personengesellschaftsverträgen, NZG 2018, 121 (123 ff), der die Diskussion um die Schiedsfähigkeit als „*Kreuzzug unter falscher Flagge*“ titulierte.

²² BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 – *Schiedsfähigkeit II*.

²³ Vgl hierzu nur *K. Schmidt*, Gesellschafterstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, in *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung* (Hrsg), Gesellschaftsrecht in der Diskussion (2009) 97 (122 ff); *Wilske/Riegger*, Auf dem Weg zu einer allgemeinen Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten? ZGR 2010, 733 (744 ff); *Raeschke-Kessler*, 60 Jahre höchstrichterliche Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten – und neue offene Fragen, in FS Goette (2011) 381 (389 ff).

²⁴ Im Falle einer Schiedsvereinbarung außerhalb der Satzung ist zusätzlich zu den Gesellschaftern auch die Gesellschaft selbst miteinzubeziehen (BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 Rz 20).

²⁵ BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 Rz 15.

Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem einzigen Schiedsgericht konzentriert werden.²⁶ Wenngleich diesen konkretisierten Mindeststandards ein gewisses Maß an Rechtssicherheit²⁷ nicht abzusprechen ist, wurden in der deutschen Literatur mit teilweise unterschiedlicher Begründung auch Bedenken gegen die rechtsdogmatische Einordnung der sog „Gleichwertigkeitskautele“²⁸ des BGH geäußert,²⁹ deren Nichteinhaltung im Allgemeinen die Sittenwidrigkeit – und damit die Nichtigkeit³⁰ – der Schiedsvereinbarung in Bezug auf Beschlussmängelstreitigkeiten zur Folge hat.

Jene zum GmbH-Beschlussmängelstreit aufgestellten Mindestanforderungen übertrug der BGH zuletzt „jedenfalls im Grundsatz“ und „sofern bei diesen gegenüber Kapitalgesellschaften keine Abweichungen geboten sind“³¹ ebenso auf Personengesellschaften. Trotz dieser vorsichtig formulierten Einschränkungen blieben grundlegende rechtsdogmatische Unterschiede der Beschlussmängelregime von Kapital- und Personengesellschaften letztendlich scheinbar unbeachtet. Wenig verwunderlich stieß die als „Schiedsfähigkeit III“ bezeichnete Entscheidung im deutschen Schrifttum auch insofern auf Ablehnung, als insbesondere die im Personengesellschaftsrecht de lege lata³² nicht vorgesehene erweiterte Rechtskraftwirkung auf am Verfahren nicht beteiligte Gesellschafter und Gesellschaftsorgane keine Berücksichtigung fand.³³ Anders wäre die Situation nach der überwiegenden Meinung in der Literatur nur dann zu beurteilen, wenn der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft eine gänzliche oder teilweise Übernahme des kapitalgesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelsystems vorsieht.³⁴ So ist etwa die

²⁶ BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 Rz 20.

²⁷ So auch *Wolff*, Beschlussmängelstreitigkeiten im Schiedsverfahren, NJW 2009, 2021 (2021).

²⁸ BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 Rz 15.

²⁹ Ausführlich *Otto*, Anforderungen an die Schiedsvereinbarung für gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten, ZGR 2019, 1082 (1084 ff); krit auch *Nolting*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH, SchiedsVZ 2011, 319 (321 ff); *Wolff*, NJW 2009, 2021 (2021 f) *Voit in Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung¹⁸ (2021) § 1029 Rz 10; vgl weiters die Analyse von *K. Schmidt*, in *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung* 97 (117 ff).

³⁰ Zur Frage der Reichweite der Nichtigkeit vgl *Gentzsch/Hauser/Kapoor*, Reichweite der vom Schiedsfähigkeit-II-Urteil ausgehenden Nichtigkeitsfolgen, SchiedsVZ 2019, 64.

³¹ BGH I ZB 23/16 SchiedsVZ 2017, 194 – *Schiedsfähigkeit III*.

³² Vgl jedoch das deutsche Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz dBGBl I 2021/53, 3436) und die darin vorgesehenen grundlegenden Änderungen des Beschlussmängelsystems im Sinne einer Angleichung an das deutsche Aktienrecht, welche im Wesentlichen mit 01.01.2024 in Kraft treten werden.

³³ S etwa *Baumann/Wagner*, Schiedsfähigkeit I, II oder III – Ob Ihr Recht habt oder nicht, sagt Euch der BGH, BB 2017, 1993 (1995 ff); *Borris*, Die „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelstreitigkeiten in der Personengesellschaft, NZG 2017, 761 (763 ff); *Habersack*, Personengesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, in FS Graf-Schlicker (2018) 37 (42 ff); *Kindler* in *Koller/Kindler/Roth/Drüen* (Hrsg), Handelsgesetzbuch⁹ (2019) § 119 Rz 20; *Nolting*, Neue Anforderungen an Schiedsklauseln zwischen Personengeschaftern – „Schiedsfähigkeit III“, ZIP 2017, 1641 (1643 ff); *Otto*, ZGR 2019, 1082 (1108 ff).

³⁴ Bereits vor der BGH-E „Schiedsfähigkeit III“ für die Übertragung der Anforderungen aus „Schiedsfähigkeit II“ auf Personengesellschaften, wenn gesellschaftsvertraglich die Passivlegitimation der Gesellschaft vorgesehen ist

gesellschaftsvertragliche Begründung der Passivlegitimation einer Personengesellschaft für Beschlussmängelklagen anstelle der dissentierenden Mitgesellschafter nach stRsp des BGH jedenfalls zulässig.³⁵

2.2. Forschungsfragen

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob die Anforderungen aus der oben skizzierten „Schiedsfähigkeit-Trilogie“ des BGH für Beschlussmängelstreitigkeiten der GmbH (und der Personengesellschaften) im Grundsatz auch für die österreichische Rechtslage zu übernehmen sowie – bejahendenfalls – wo diese im Detail dogmatisch zu verorten sind und welche Rechtsfolgen deren Nichtbeachtung nach sich zieht. Dabei ist schwerpunktmäßig vom GmbH-Recht auszugehen, zumal auch das deutsche Schrifttum zeigt, dass im Wesentlichen nur das kapitalgesellschaftsrechtliche Beschlussmängelrecht spezifische Probleme bereitet.

Den auf das Schiedsverfahren bezogenen Aspekten notwendigerweise vorgelagert ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der Problematik der gesellschaftsvertraglichen Inkorporation genuin kapitalgesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelsysteme im Recht der (eingetragenen) Personengesellschaften.

Daraus ergeben sich folgende zentrale Forschungsfragen, die in der Dissertation zu untersuchen sind:

„In welchem Ausmaß ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag einer eingetragenen Personengesellschaft vorzusehen, dass Streitigkeiten über Gesellschafterbeschlüsse nach dem Vorbild der kapitalgesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelsysteme zu lösen sind?“

„Unter welchen konkreten Voraussetzungen können Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH sowie der eingetragenen Personengesellschaften, deren Gesellschaftsvertrag eine Annäherung an das Beschlussmängelregime von Kapitalgesellschaften vorsieht, abschließend im Rahmen eines Schiedsverfahrens entschieden werden?“

Sackmann, Anforderungen an Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelklagen im Personengesellschaftsrecht, NZG 2016, 1041 (1043 ff); ebenso Baumann/Wagner, BB 2017, 1993 (1996); Borris, NZG 2017, 761 (765); Habersack in FS Graf-Schlicker 37 (45); Schlüter, „Schiedsfähigkeit III“ – Ein Schritt in Richtung eines neuen Recht der Beschlussmängelstreitigkeiten? DZWIR 2018, 251 (256); für die Übernahme der „Schiedsfähigkeit II“-Grundsätze mit Ausnahme des Erfordernisses der Verfahrenskonzentration Göz/Peitsmeyer, SchiedsVZ 2018, 7 (12 ff); differenzierend Otto, ZGR 2019, 1082 (1112 ff); aA hingegen Nolting, ZIP 2017, 1641 (1645 f).

³⁵ Grundlegend BGH II ZR 149/64 WM 1966, 1036; s auch BGH II ZR 61/89 WM 1990, 675; II ZR 15/94 NJW 1995, 1218; II ZR 278/98 NJW 1999, 3113; II ZR 4/01 NJW 2003, 1729; II ZR 242/04 NJW 2006, 2854; II ZR 83/09, NJW 2011, 2578; vgl weiters Lieder in Oetker (Hrsg), Handelsgesetzbuch⁷ (2021) § 119 Rz 74.

2.3. Inhaltliche Schwerpunkte

Dass in der gesellschaftsrechtlichen Praxis auch für Personengesellschaften durchaus ein Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit besteht, als es die an keine gesetzliche Frist gebundene Feststellungsklage zur Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses zu vermitteln vermag, zeigen nicht zuletzt Stimmen in der Lehre für eine – vom OGH ausdrücklich abgelehnte³⁶ – analoge Anerkennung von Anfechtungsklagen.³⁷ Daneben könnte sich va für kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften bzw Publikumsgesellschaften mit größerem Gesellschafterkreis die Rolle der Gesellschaft als Beklagte als praktikabel erweisen, wenn die einzige Alternative eine Klagserhebung gegen sämtliche übrigen Gesellschafter³⁸ darstellt.³⁹ Die Frage, ob und in welchem Ausmaß es zulässig ist, im Gesellschaftsvertrag einer **Personengesellschaft privatautonom** die Lösung von **Beschlussmängelstreitigkeiten** nach dem **kapitalgesellschaftsrechtlichen Modell** einer befristeten, rechtsgestaltenden Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft unter Erstreckung der materiellen Rechtskraft auf sämtliche nicht am Verfahren beteiligte Gesellschafter bzw Aktionäre vorzusehen, ist nach der Judikatur des OGH⁴⁰ noch nicht geklärt und auch in der österreichischen Literatur bislang nur vereinzelt⁴¹ behandelt worden. Weitgehend anerkannt ist im Schrifttum – in Anlehnung an die deutsche Lehre⁴² – aber wohl die Möglichkeit, die gerichtliche Geltendmachung von

³⁶ Zuletzt OGH 6 Ob 258/08x GesRZ 2009, 288 (krit *Schörghofer*) Rz 3.1.

³⁷ Für D grundlegend *K. Schmidt*, Die Beschlüßanfechtungsklage bei Vereinen und Personengesellschaften – Ein Beitrag zur Institutionenbildung im Gesellschaftsrecht, in FS Stimpel (1985) 217; für Ö insb *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften (1995) 339 ff; *Plasser*, Beschlüsse von Personengesellschaften und Willensmängel, JBl 2004, 137 (152); *Plasser*, Beschlüsse von Personengesellschaften und Willensmängel (2004) 167 ff; *U. Torggler/H. Torggler*, Zum (rechtsformübergreifenden) Kern der gesellschaftsrechtlichen Kernbereichslehre, in FS Roth (2011) 831 (840 f); *Kraus* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ (2019) § 119 Rz 22 ff; abl *Thöni*, Fehlerhafte Beschlüsse im Personenhandelsgesellschaftsrecht, wbl 1993, 133 (136 ff); *Thöni* in *Zib/Dellinger* (Hrsg), UGB Großkommentar II (2016) § 119 Rz 263; krit auch *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) 2/453.

³⁸ RIS-Justiz RS0022165; ausführlich OGH 6 Ob 258/08x GesRZ 2009, 288 (krit *Schörghofer*).

³⁹ Vgl *Oberhammer*, Die OHG im Zivilprozess (1998) 341 f, 349; zur Zuweisung der Parteirolle an eine Publikumsgesellschaft vgl ferner auch *Kalss/Eckert*, Zivilprozessrechtliche und schiedsrechtliche Fragen um die Übertragung von GmbH-Anteilen; RdW 2007, 133 (135).

⁴⁰ Die Frage nach der Zulässigkeit einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft, wonach die (Feststellungs-)Klage gegen die Gesellschaft selbst zu erheben ist, ausdrücklich offenlassend OGH 6 Ob 258/08x GesRZ 2009, 288 (*Schörghofer*).

⁴¹ Zur möglichen Zuweisung der Parteirolle an die Gesellschaft eingehend *Oberhammer*, OHG 350 ff; s ferner *H. Torggler*, Mehrheitsregime in Personenhandelsgesellschaften, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe* (Hrsg), Die Personengesellschaft in Handels- und Steuerrecht (2001) 159 (171); *U. Torggler/H. Torggler* in *Straube*, HGB I³ (2003) § 119 Rz 31; *Harrer*, Die Personengesellschaft als Trägerin eines Unternehmens (2010) 197; *Thöni* in *Zib/Dellinger*, UGB § 119 Rz 237; *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*² 2/453; *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² (2020) Rz 253; ausgehend von einer rechtsgestaltenden Anfechtungsklage *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse 351 f; krit hingegen *Harrer/Pira* in *Nowotny/Winkler*, Wiener Vertragshandbuch IV, Personengesellschaften und sonstige Gesellschaften² (2017) 248; zweifelnd auch *Jabornegg/Artmann* in *Jabornegg/Artmann* (Hrsg), UGB I² (2010) § 119 Rz 33.

⁴² S etwa *Schäfer* in *Canaris/Habersack/Schäfer*, Großkommentar zum HGB III⁵ (2009) § 119 Rz 93; *Roth* in *Baumbach/Hopt* (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar Handelsgesetzbuch⁴⁰ (2021) § 119 Rz 32.

Beschlussmängeln im Gesellschaftsvertrag zeitlich zu befristen.⁴³ Eine umfassende Analyse der Problematik – auch im Lichte des schiedsgerichtlichen Verfahrens – verlangt zunächst eine Gegenüberstellung der materiell-rechtlichen sowie prozessualen Aspekte der fraglichen Beschlussmängelssysteme und die anschließende Auslotung der Möglichkeiten und Grenzen der diesbezüglichen privatautonomen Rechtsgestaltung.

Für die Erledigung gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelklagen im Schiedsverfahren sind sodann nicht nur grundlegende Fragen der Schiedsfähigkeit, sondern *va* daran anknüpfende, diese also voraussetzende, Themenbereiche zu betrachten. Denn auch wenn an der grundsätzlichen **objektiven Schiedsfähigkeit** speziell GmbH-rechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten heute nach der Rsp des OGH⁴⁴ wie auch im Schrifttum⁴⁵ keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen, sind mit der in § 42 Abs 6 GmbHG vorgesehenen gesetzlichen Rechtskrafterstreckung⁴⁶ eines der Anfechtungsklage stattgebenden Urteils auf sämtliche, auch nicht am Rechtsstreit beteiligte Gesellschafter besondere Herausforderungen verbunden, deren Bewältigung im Schiedsverfahren auf verschiedenen Ebenen zu erfolgen hat.

Ausgehend von der Eigenschaft der Rechtssache, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und somit eines Schiedsverfahrens sein zu können,⁴⁷ weil der Staat diesbezüglich kein Rechtsprechungsmonopol in Anspruch nimmt,⁴⁸ sind also die **Anforderungen an die Schiedsvereinbarung**, die im Gesellschaftsrecht typischerweise im Gesellschaftsvertrag zu finden sein wird, und an die **Gestaltung des Schiedsverfahrens** über

⁴³ U. Torggler/H. Torggler in *Straube*, HGB I³ § 119 Rz 31; *Appl* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), WK UGB I⁴ § 119 Rz 95 (Stand 1.12.2017, rdb.at); *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 253; *Artmann*, Das Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Beschlussmängel – Stand und Perspektiven (2018) 39 (52); *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse 359, der zugleich auf den Widerspruch privatautonomer Befristung der Geltendmachung absoluter Nichtigkeit hinweist; ebenso die Unvereinbarkeit absoluter Nichtigkeit mit einer gesellschaftsvertraglichen Frist betonend *Thöni*, wbl 1993, 133 (135); *Thöni* in *Zib/Dellinger*, UGB § 119 Rz 196.

⁴⁴ Grundlegend schon OGH 2 Ob 276/50 SZ 23/184, eingehend OGH 7 Ob 221/98w RZW 1999, 108 (*Wenger*); vgl auch RIS-Justiz RS0045318, zuletzt zur Genossenschaft OGH 6 Ob 84/14t GesRZ 2014, 387 (*Reiner*).

⁴⁵ S etwa *Schönherr*, Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis und Schiedsgericht, GesRZ 1980, 184 (184); *Hempel* in FS Krejci 1769 (1787 f); *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (151 ff); *Terlitz/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1 (2 ff); *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/91; *Pitkowitz*, Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten – Alles klar? in FS H. Torggler (2013) 959 (961 f); *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1; *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in *U. Torggler* (Hrsg), GmbHG (2014) § 42 Rz 6; einschränkend noch zur alten Rechtslage *Thöni*, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, 298.

⁴⁶ Vgl die vom Gesetzgeber im Zuge des SchiedsRÄG 2006 geäußerten Vorbehalte zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten (ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 9); zur Frage der Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs auf Dritte krit *Zeiler*, Zur schiedsgerichtlichen Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, in FS Delle Karth (2013) 1055 (1058 ff); *Fasching*, Schiedsgericht 17 f, 130 f; Bedenken im Hinblick auf § 607 ZPO äußernd auch noch *Koppensteiner/Rüffler* (Hrsg), Kommentar zum GmbH-Gesetz³ (2007) § 42 Rz 6.

⁴⁷ Zum Begriff der objektiven Schiedsfähigkeit *Fasching*, Schiedsgericht 15.

⁴⁸ *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis³ (2008) Rz 278.

Beschlussmängelstreitigkeiten zu klären, sodass letztendlich – bei bestmöglicher Wahrung der Interessen sämtlicher Gesellschafter und unter Nutzbarmachung der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – ein für alle Gesellschafter verbindlicher⁴⁹ Schiedsspruch ergehen kann, der auch der staatlichen Nachprüfung⁵⁰ durch ordentliche Gerichte zu trotzen vermag.

Die Schiedsvereinbarung in Form einer (Schieds-)Klausel im Gesellschaftsvertrag wirft im Hinblick auf die Bestimmung des § 581 Abs 2 ZPO zunächst die Frage nach Form- und Zustimmungserfordernissen auf. Nach jüngster Rsp des OGH sollen unter Statuten iSd zuletzt genannten Bestimmung nicht nur Satzungen juristischer Personen, sondern ausdrücklich ua auch Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften zu verstehen sein.⁵¹ Die Anwendbarkeit des § 581 Abs 2 ZPO auf Personengesellschaften war bisher im Schrifttum – gerade auch vor dem Hintergrund rechtsformspezifischer gesellschaftsrechtlicher Form- und Publizitätsvorschriften – nicht unumstritten.⁵² Unklar ist weiters, inwiefern die Vorgaben des § 583 ZPO zur Form von Schiedsvereinbarungen – wie dies § 581 Abs 2 ZPO vorsieht – sinngemäß auf in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten angeordnete Schiedsgerichte Anwendung finden.⁵³ Für die nachträgliche Aufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung einer GmbH verlangte der OHG jüngst, jedoch ohne nähere dogmatische Begründung, die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.⁵⁴ Im Ergebnis entspricht dies zwar der überwiegenden österreichischen Lehre, angesichts der unterschiedlichen für die geforderte allseitige Zustimmung ins Treffen geführten Argumente⁵⁵ sowie der auch satzungsändernde

⁴⁹ Die gesetzliche Rechtskrafterstreckung des § 42 Abs 6 GmbHG bezieht sich freilich nur auf der Anfechtungsklage stattgebende Entscheidungen.

⁵⁰ Zu der korrespondierenden Verpflichtung der Schiedsrichter zur Erlassung eines entsprechenden Schiedsspruchs *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 6.

⁵¹ OGH 18 OCg 1/21b Zak 2021/ 435; 18 ONc 2/20v ecolex 2020/422; vgl ferner *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 38 f, der neben Satzungen auch Gesellschaftsverträge nennt.

⁵² Gegen die Anwendbarkeit auf Personengesellschaften unter Hinweis auf die deutsche Rsp und Lehre *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (161); dafür hingegen etwa *Stippl* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 4/113; *Zeiler*, Schiedsverfahren² § 581 Rz 133; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny IV/2³* § 581 ZPO Rz 306; *Kalss* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 22.11.

⁵³ Zur Bindung des Rechtsnachfolgers eines Gesellschafters einer Personengesellschaft an die Schiedsklausel ohne gesonderten (schriftlichen) Beitritt OGH 6 Ob 5/14z GesRZ 2014, 385 (*I. Welser*); hingegen eine schriftliche Unterwerfungserklärung zur Vereinsatzung verlangend OGH 2 Ob 117/13i SpuRt 2014, 107 (krit *Mayr*); vgl zum Meinungsstand *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/334 ff mwN; für die Anwendbarkeit des § 583 ZPO auch auf statutarische Schiedsklauseln *Zeiler*, Schiedsverfahren² § 581 Rz 134 f.

⁵⁴ OGH 6 Ob 104/17p GesRZ 2018, 117 (*Ratka*) = SchiedsVZ 2018, 372 (*Kraus*) = ecolex 2018, 834 (*Asztalos*).

⁵⁵ Gestützt auf § 50 Abs 4 GmbHG etwa *Thöni*, wbl 1994, 298 (300); *Thöni*, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998) 229; *Milchrahm/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), WK GmbHG § 50 Rz 76/1 (Stand 1.11.2015, rdb.at); die Einführung einer Schiedsklausel als Eingriff in den Kernbereich der Mitgliedschaft qualifizierend *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 49 Rz 12; *Unzeitig*, Schiedsklauseln und GmbH-Gesellschaftsvertrag, ecolex 2008, 915 (916); die Zustimmung Betroffener aufgrund eines Verzichts bezüglich Art 83 Abs 2 B-VG und Art 6 EMRK verlangend *Trenker/Demetz*, wbl 2013, 1 (2 f); *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny IV/2³* § 581 ZPO Rz 314; ähnlich auch *Kalss*, JBl 2015, 205 (210 f), da Gesellschaft und Gesellschafter dadurch staatlichen Gerichten entzogen würden; hingegen für Einstimmigkeit (bloß) aller anwesenden Gesellschafter *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (161 ff).

Mehrheitsbeschlüsse befürwortenden Stimmen in der Literatur⁵⁶ erscheint allerdings eine tiefergehende Betrachtung der dogmatischen Grundlagen geboten. Insgesamt bleibt somit die grundsätzliche Frage offen, welcher Anwendungsbereich dem § 581 Abs 2 ZPO im Hinblick auf gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln einzuräumen ist⁵⁷ und welche Abweichungen von den Regelungen über (rein rechtsgeschäftliche) Schiedsvereinbarungen deren bloß „sinngemäße“ Anwendung auf durch Statuten angeordnete Schiedsgerichte rechtfertigt. Schließlich sind auch die inhaltlichen Anforderungen an Beschlussmängelstreitigkeiten umfassende Schiedsvereinbarungen zu klären.

Erhebliche Rechtsunsicherheit brachten bekanntlich die durch das SchiedsRÄG 2006 eingeführten **verbraucherschutzrechtlichen Sonderbestimmungen des § 617 ZPO** mit sich, deren grundsätzliche Anwendbarkeit auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der Literatur zunächst äußerst kontroversiell diskutiert,⁵⁸ vom OGH jedoch – unter Bezugnahme auf die stRsp zur in wirtschaftlicher Betrachtungsweise beurteilten Unternehmer- bzw Verbrauchereigenschaft eines Gesellschafters – bejaht wurde.⁵⁹ § 617 Abs 1 ZPO sieht insbesondere vor, dass Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Gerade weil der Gesetzgeber den zahlreichen Aufrufen seitens der Lehre⁶⁰ zur Novellierung des § 617 ZPO noch nicht nachgekommen ist, sind die Auswirkungen der bisher einzigen OGH-Entscheidung zur Anwendung des § 617 ZPO auf gesellschaftsrechtliche Sachverhalte ua auch im Lichte neuerer Rsp⁶¹ desselben Senats zum Aspekt der Unternehmer- bzw Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern im gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnis zu eruieren. Eine im Vergleich zur E 6 Ob 43/13m differenziertere Betrachtungsweise etwa für

⁵⁶ Hempel in FS Krejci 1769 (1777 ff); Czernich, SchiedsVZ 2014, 86 (88); zur Zulässigkeit einer Mehrheitsentscheidung tendierend auch Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/338 ff; zum Verein Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331 (335).

⁵⁷ Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/339.

⁵⁸ Mit teilweise unterschiedlichen Gründen im Ergebnis gegen die Anwendbarkeit etwa Öhlberger, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? eolex 2008, 51; Terlitz/Weber, ÖJZ 2008, 1 (7); Schifferl/Kraus, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, GesRZ 2011, 341 (343 ff); F. Schuhmacher, Der Gesellschafter als Unternehmer – Überlegungen zur Gesellschafterstellung und Unternehmereigenschaft, wbl 2012, 71 (77 ff); Haberer, Verbraucher- und Unternehmerbegriff nach UGB und KSchG am Beispiel des GmbH-Gesellschafters, in FS Jud (2012) 161 (172 f); Stipl in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 4/122 ff mwN; Trenker/Demetz, wbl 2013, 1 (6 ff); differenzierend Reiner, GesRZ 2007, 151 (164 ff).

⁵⁹ OGH 6 Ob 43/13m GesRZ 2014, 193 (krit Hackl) = wbl 2014, 194 (Nueber) = ÖJZ 2014/58 (zust Schumacher).

⁶⁰ Vgl nur Harrer, Gesellschafter als Konsumenten – Plädoyer für eine Reform des § 617 ZPO, in FS Binder (2010) 761; zum Gesetzesvorschlag einer Gruppe von Schiedsrechtlern Reiner, Rechtssicherheit für gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren - auch ohne Korrektur des § 617 ZPO durch den Gesetzgeber, GesRZ 2019, 101 (102).

⁶¹ S insb OGH 6 Ob 126/18z GesRZ 2019, 188 (Foglar-Deinhardstein/Kober) = wbl 2019/86 (Kraus); ferner OGH 6 Ob 219/20d NZ 2021/59 (Kraus) = GesRZ 2021, 159 (Milchrahm).

Verträge über die Gründung und innere Organisation der Gesellschaft scheint demnach nicht völlig ausgeschlossen, was im Ergebnis auch für die Frage der Anwendbarkeit des § 617 ZPO auf gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln relevant sein könnte.

Angesichts der durch das jeweilige Beschlussmängelrecht bedingten Parteienkonstellationen bei der gerichtlichen Geltendmachung fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse und der gesetzlichen Rechtskrafterstreckung des § 42 Abs 6 GmbHG ergeben sich im schiedsgerichtlichen Verfahren auch regelmäßig **Probleme der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit**.⁶² Dass nicht alle der für Mehrparteiensituationen im staatlichen Zivilprozess vorgesehenen Lösungen ohne Weiteres für Schiedsverfahren übernommen werden können und zum Teil gänzlich andere Herausforderungen bestehen, ist freilich den grundlegenden Unterschieden zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit geschuldet. Als zentrale Problemfelder im Sinne der oben bereits dargestellten Judikatur des OGH und BGH zu GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten ist einerseits die Sicherstellung der Wahrung des Anspruchs sämtlicher Gesellschafter auf rechtliches Gehör sowie andererseits die Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit parallelen Verfahren und divergierenden Entscheidungen⁶³ zu nennen. Erstgenannter Themenbereich umfasst nicht nur die Möglichkeit eines nicht von vorneherein als Partei auftretenden Gesellschafters, sich am Schiedsverfahren (als Nebenintervenient⁶⁴) zu beteiligen, sondern auch die für die Beteiligung nach wohl überwiegender Ansicht notwendigerweise vorauszusetzende Information der Gesellschafter von der Einleitung eines Schiedsverfahrens.⁶⁵ Essenziell sind überdies die Modalitäten rund um die für das Schiedsverfahren charakteristische parteiautonome Auswahl der Schiedsrichter, die im gesellschaftsrechtlichen Mehrparteienverfahren besonders vor dem Hintergrund des Art 6 EMRK wohl durchdacht sein sollten.⁶⁶ Häufig findet sich deshalb auch in der österreichischen Literatur die aus

⁶² S nur *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (154 ff).

⁶³ BGH II ZR 255/08 BGHZ 180, 221 – *Schiedsfähigkeit II*; für die österreichische Rechtslage vgl *Trenker/Demetz*, wbl 2013, 1 (3 ff); *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/93.

⁶⁴ OGH 7 Ob 221/98w RZW 1999, 108 (*Wenger*); 6 Ob 84/14t GesRZ 2014,387 (*Reiner*).

⁶⁵ Eine Verständigungspflicht der GmbH-Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung des § 197 Abs 5 AktG annehmend etwa *Thöni*, wbl 1994, 298 (300); *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (155); für Verständigungspflicht der Geschäftsführer ferner auch *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 42 Rz 11; offenbar im Allgemeinen für Streitverkündung nach § 21 ZPO *Enzinger* in *Straube*, WK GmbHG § 42 Rz 20; aA hingegen *Hempel* in FS Krejci 1769 (1781), der ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund der erforderlichen Erhebung eines Widerspruchs gegen den gefassten Beschluss verneint.

⁶⁶ Zur fehlenden Bindungswirkung eines Schiedsspruchs im Lichte des Art 6 EMRK, wenn Dritter nicht die den Schiedsparteien zukommenden Rechte, wie Mitwirkungsrechte an der Bestellung der Schiedsrichter, hatte s OGH 6 Ob 170/08f ecoloex 2009/39 = RdW 2009/297 = Zak 2009/14; vgl auch *Reich-Rohrwig* in FS H. Torggler 985 (992 f), der auf die erforderliche Verständigung der Gesellschafter vor Verfahrenseinleitung hinweist, um auch die Mitwirkungsmöglichkeit allfälliger auf Klagsseite beitretender Nebenintervenienten an der Konstituierung des Schiedsgerichts sicherstellen zu können.

kaularjuristischer Sicht zweifellos zu befürwortende Empfehlung, den genannten Herausforderungen des Schiedsverfahrens vorab durch Regelungen in der zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung zu begegnen.⁶⁷ Zu klären ist aber insbesondere auch, wie ein Schiedsverfahren auf Basis von typischerweise in Gesellschaftsverträgen enthaltenen, Mehrparteienverfahren nicht gesondert berücksichtigenden Schiedsklauseln und nach den relevanten Bestimmungen des österreichischen Schiedsverfahrensrechts zu gestalten ist, um den Anspruch sämtlicher Gesellschafter auf Verfahrensbeteiligung zu wahren. Dabei soll nicht aus den Augen verloren werden, dass gerade die Auswahl der Schiedsrichter durch die Parteien vielfach als wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wahrgenommen wird⁶⁸ – eine Bestellung durch das Gericht, wie sie etwa § 587 Abs 5 und 6 ZPO vorsehen, mithin nur ultima ratio bleiben soll⁶⁹ – zugleich aber ein Rechtssicherheit bietender Rahmen für die Umsetzung in der gesellschafts- und schiedsrechtlichen Praxis erforderlich ist.

3. Methoden und Ziele der Untersuchung

Die aus den beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkten ableitbaren Rechtsfragen sollen im Rahmen der Dissertation anhand einschlägiger Judikatur und Literatur systematisch dargestellt und einer umfassenden Analyse unterzogen werden. Relevante Rechtsnormen sind dabei unter Heranziehung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden zu interpretieren. Insbesondere im Zusammenhang mit der zentralen „Schiedsfähigkeit-Trilogie“ des BGH ist zudem sowohl für gesellschafts- als auch für schiedsverfahrensrechtliche Aspekte eine rechtsvergleichende Betrachtung mit Deutschland geboten. Daraus gewonnene Erkenntnisse sind der österreichischen Rechtslage gegenüberzustellen. Fallweise werden auch andere Rechtsordnungen vergleichend heranzuziehen sein.

Ziel der Dissertation ist die Erarbeitung von Lösungsansätzen und Gestaltungsmöglichkeiten für die gesellschafts- und schiedsrechtliche Praxis. Nicht zuletzt soll hierbei auch die Eignung verschiedener institutioneller Schiedsordnungen für die Beilegung von Beschlussmängelstreitigkeiten im Rahmen eines Schiedsverfahrens berücksichtigt werden.

⁶⁷ Zeiler in FS Delle Karth 1055 (1071); Trenker/Demetz, wbl 2013, 1 (4 ff); Reiner, GesRZ 2007, 151 (156).

⁶⁸ Auer, Schiedsvereinbarungen in der GmbH im Licht des SchiedsRÄG 2005, in Kalss/Rüffler (Hrsg), Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005) 123 (130 f); Riegler/Petsche in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 5/1.

⁶⁹ Vgl Reich-Rohrwig in FS H. Torggler 985 (993); auch ausweislich der Materialien zum SchiedsRÄG 2006 sollte den Parteien in Mehrparteischiedsverfahren bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit die Möglichkeit gegeben werden, eine kreativere und schlagkräftigere Lösung für die Auswahl der Schiedsrichter zu finden als die gerichtliche Bestellung (ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 12).

4. Vorläufige Gliederung

I. EINLEITUNG

- A. Problemstellung
- B. Gang der Untersuchung

II. GRUNDLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- A. Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen des staatlichen Rechtsschutzsystems
 - 1. Grundsatz der Privatautonomie
 - 2. Rechtsquellen der Schiedsgerichtsbarkeit in Österreich
 - 3. Prämisse der Gleichwertigkeit des staatlichen und schiedsgerichtlichen Rechtsschutzes
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Wirkung von Schiedssprüchen
 - 3.2.1. Gleichstellung mit Urteilen staatlicher Gerichte
 - 3.2.2. Problematik der gesetzlichen Rechtskrafterstreckung von Urteilen auf Dritte
 - 4. Rolle staatlicher Gerichte im Schiedsverfahren
- B. Verfassungsrechtliche Aspekte
 - 1. Recht auf den gesetzlichen Richter
 - 2. Justizgewährungsanspruch
 - 3. Schiedsvereinbarung als (Teil-)Verzicht auf staatlichen Rechtsschutz
- C. Relevanz der Schiedsgerichtsbarkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

III. GESELLSCHAFTS- UND PROZESSRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BESCHLUSSMÄNGELSTREITIGKEITEN

- A. Einleitung
- B. Beschlussmängelstreitigkeiten im GmbH-Recht
 - 1. Materiell-rechtliche Folgen fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse
 - 2. Prozessuale Aspekte
 - 2.1. Anfechtungsklage
 - 2.2. Klagefrist
 - 2.3. Passivlegitimation der Gesellschaft
 - 2.4. Gesetzliche Rechtskrafterstreckung und ihre Rechtfertigung
 - 2.4.1. Grundlegendes
 - 2.4.2. Beteiligungsmöglichkeit sämtlicher Gesellschafter
 - 2.4.3. Information von der Einleitung eines Verfahrens
 - 3. Rechtsvergleich Deutschland

- C. Gesetzliche Ausgangslage der Beschlussmängelstreitigkeiten im Personengesellschaftsrecht
 - 1. Materiell-rechtliche Folgen fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse
 - 2. Zeitliche Schranken der Geltendmachung von Beschlussmängeln
 - 3. Prozessuale Aspekte
 - 3.1. Feststellungsklage
 - 3.2. Notwendige Streitgenossenschaft und Feststellungsinteresse
 - 4. Gegenthese der Analogie zum Kapitalgesellschafts-/Vereinsrecht im Personengesellschaftsrecht
 - 5. Rechtsvergleich Deutschland

IV. GESELLSCHAFTSVERTRAGLICHE ÜBERNAHME DES KAPITALGESELLSCHAFTSRECHTLICHEN BESCHLUSSMÄNGELSYSTEMS IM PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT

- A. Ausgangslage
- B. Differenziertes Rechtsfolgenmodell
 - 1. Grundlegendes
 - 2. Meinungsstand in der Literatur
 - 3. Überlegungen zu privatautonomer Regelung
 - 4. Zwischenergebnis
- C. Rechtsgestaltungs- vs Feststellungsklage
 - 1. Ausnahmecharakter richterlicher Rechtsgestaltung
 - 2. Analogiefähigkeit von Rechtsgestaltungsklagen
 - 3. Privatautonome Regelung als Grundlage einer Analogie
 - 4. Zwischenergebnis
- D. Zuweisung der Beklagtenrolle an die Gesellschaft
 - 1. Grundlegendes
 - 2. Meinungsstand in der Literatur
 - 3. Gesellschaft als Prozesspartei
 - 4. Gesellschaft als Vertreterin der Gesellschafter
 - 5. Information und Beteiligungsmöglichkeit sämtlicher Gesellschafter
 - 6. Zwischenergebnis
- E. Klagefrist
- F. Resümee

V. BESCHLUSSMÄNGELSTREITIGKEITEN IM SCHIEDSVERFAHREN

- A. Einleitung
- B. Objektive Schiedsfähigkeit

1. Definition und dogmatische Abgrenzung
 2. Entwicklung im österreichischen Schiedsrecht
 - 2.1. Objektive Schiedsfähigkeit gem § 577 Abs 1 ZPO aF
 - 2.2. Objektive Schiedsfähigkeit gem § 582 ZPO
 3. Entwicklung im deutschen Schiedsrecht
 - 3.1. Objektive Schiedsfähigkeit gem § 1025 Abs 1 dZPO aF
 - 3.2. Objektive Schiedsfähigkeit gem § 1030 Abs 1 dZPO
 4. Vermögensrechtliche Natur von Beschlussmängelstreitigkeiten
 5. Die Problematik anhand der „Schiedsfähigkeit-Trilogie“ des BGH
 - 5.1. „Schiedsfähigkeit I“
 - 5.2. „Schiedsfähigkeit II“
 - 5.3. „Schiedsfähigkeit III“
 6. Entwicklung der OGH-Judikatur
 7. Meinungsstand in der Literatur
 8. Stellungnahme
- C. Schiedsvereinbarung
1. Überblick
 2. Statutarische Schiedsklauseln
 - 2.1. Begriff
 - 2.2. Zustimmungserfordernisse als Voraussetzung der Schiedsbindung
 - 2.2.1. Schiedsklausel im Gründungsvertrag
 - 2.2.2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - 2.2.2.1. Nachträgliche Aufnahme der Schiedsklausel
 - 2.2.2.2. Anpassung oder Aufhebung der Schiedsklausel
 - 2.2.3. Änderungen im Kreis der Gesellschafter
 - 2.3. Sinngemäße Anwendung von Formvorschriften
 - 2.4. Auslegung statutarischer Schiedsklauseln
 3. Inhaltliche Mindestanforderungen an die Schiedsvereinbarung für Beschlussmängelstreitigkeiten nach Maßgabe der OGH-Judikatur
 4. Stellungnahme
- D. Verbraucherschutzbestimmungen des § 617 ZPO
1. Überblick
 2. Meinungsstand in der Lehre
 3. Judikatur des OGH
 4. Überlegungen zur Anwendbarkeit auf statutarische Schiedsklauseln

E. Herausforderungen von Mehrparteienschiedsverfahren in Beschlussmängelstreitigkeiten

1. Definition und Überblick
2. Ausgangslage
3. Grundsatz fairer Behandlung und Anspruch auf rechtliches Gehör im Schiedsverfahren
4. Information von der Einleitung eines Schiedsverfahrens über Beschlussmängelstreitigkeiten
 - 4.1. Problematik
 - 4.2. Lösungswege im Schiedsverfahren
 - 4.3. Exkurs: Regelungen in Schiedsordnungen
 - 4.4. Rechtsfolgen unterlassener Information
 - 4.5. Stellungnahme
5. Beteiligungsmöglichkeit sämtlicher Gesellschafter am Schiedsverfahren
 - 5.1. Problematik
 - 5.2. Nebenintervention im Schiedsverfahren
 - 5.3. Exkurs: Regelungen in Schiedsordnungen
 - 5.4. Rechtsfolgen fehlender Beteiligungsmöglichkeit
 - 5.5. Stellungnahme
6. Mitwirkungsmöglichkeit sämtlicher Gesellschafter bei der Konstituierung des Schiedsgerichts
 - 6.1. Problematik
 - 6.2. Alternative der Auswahl der Schiedsrichter durch neutrale Stelle
 - 6.3. Systematik der ZPO-Bestimmungen
 - 6.3.1. Anzahl der Schiedsrichter
 - 6.3.2. Bestellung der Schiedsrichter im Mehrparteienverfahren
 - 6.4. Verpflichtung einer Seite zur gemeinsamen Schiedsrichterbestellung?
 - 6.4.1. Überlegungen zum Recht auf Ernennung eines eigenen Schiedsrichters
 - 6.4.2. Grundlagen einer möglichen Verpflichtung zur gemeinsamen Schiedsrichterbestellung
 - 6.4.3. Zulässigkeit des Mehrheitsprinzips
 - 6.5. Lösungswege
 - 6.6. Exkurs: Regelungen in Schiedsordnungen
 - 6.7. Rechtsfolgen fehlender Mitwirkungsmöglichkeit
 - 6.8. Stellungnahme

F. Resümee

VI. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

5. Vorläufiger Zeitplan

- | | |
|------------------------|--|
| Wintersemester 2020/21 | <ul style="list-style-type: none">• Themenfindung und Recherche• VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre• SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens |
| Sommersemester 2021 | <ul style="list-style-type: none">• Intensive Recherche• SE aus dem Dissertationsfach• Verfassen des Exposés• Einreichung des Exposés, des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung |
| Wintersemester 2021/22 | <ul style="list-style-type: none">• SE aus dem Dissertationsfach• Verfassen der Dissertation |
| Sommersemester 2022 | <ul style="list-style-type: none">• Weiteres SE• Verfassen der Dissertation |
| Wintersemester 2022/23 | <ul style="list-style-type: none">• Verfassen der Dissertation |
| Sommersemester 2023 | <ul style="list-style-type: none">• Abgabe des Erstentwurfs beim Betreuer, Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation• Einreichen der Dissertation• Öffentliche Defensio |

6. Auszug aus dem Literaturverzeichnis

- Artmann* (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch I/1³ (2019)
- Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² (2020)
- Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Beschlussmängel – Stand und Perspektiven (2018)
- Auer*, Schiedsvereinbarungen in der GmbH im Licht des SchiedsRÄG 2005, in *Kalss/Rüffler* (Hrsg), Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005) 123
- Baumbach/Hopt* (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar Handelsgesetzbuch⁴⁰ (2021)
- Baumbach/Hueck* (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar zum GmbHG²² (2019)
- Beckmann*, Statutarische Schiedsklauseln im deutschen Recht und internationalen Kontext (2007)
- Borris*, Die „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelstreitigkeiten in der Personengesellschaft, NZG 2017, 761
- F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011)
- Czernich*, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften, SchiedsVZ 2014, 86
- Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018)
- Deixler-Hübner/Meisinger*, Nebenintervention/Streitverkündung – insbesondere im Schiedsverfahren, RdW 2016, 597
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* (Hrsg), Handelsgesetzbuch I⁴ (2020)
- Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften (1995)
- Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973)
- Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/2³ (2016)
- Fiebinger/Hauser*, Mehrparteienschiedsverfahren nach den neuen Wiener Regeln, in *Ebke/Olzen/Sandrock* (Hrsg), Festschrift für Siegfried H. Elsing zum 65. Geburtstag (2015) 111
- Fleischer/Goette* (Hrsg), Münchener Kommentar zum GmbHG³ (2019)
- Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg), GmbHG (2017)
- Haberer*, Verbraucher- und Unternehmerbegriff nach UGB und KSchG am Beispiel des GmbH-Gesellschafters, in *Grünwald/Schummer/Zollner* (Hrsg), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis – Festschrift für Waldemar Jud (2012), 161
- Habersack*, Personengesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, in *Czerwenka/Korte/Kübler* (Hrsg), Festschrift zu Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker (2018) 37
- Harrer*, Gesellschafter als Konsumenten – Plädoyer für eine Reform des § 617 ZPO, in *Barta/Radner/Rainer/Scharnreitner* (Hrsg), Analyse und Fortentwicklung im Arbeits-, Sozial- und Zivilrecht – Festschrift für Martin Binder (2010) 761
- Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996)
- Hempel*, Zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten über Beschlussmängel in der GmbH, in *Bernat/Böhler/Weilinger* (Hrsg), Festschrift Heinz Krejci zum 60. Geburtstag – Zum Recht der Wirtschaft (2001) 1769

Jabornegg/Artmann (Hrsg), UGB I² (2010)

G. v. Jhering, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln, und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht (2013)

Kalss, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, JBI 2015, 205 (Teil 1), 297 (Teil 2)

Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017)

Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller (Hrsg), Das neue Schiedsrecht (2006)

Koppensteiner/Rüffler (Hrsg), Kommentar zum GmbH-Gesetz³ (2007)

Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis³ (2008)

Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I (2012)

Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht II (2016)

Musielak/Voit (Hrsg), Zivilprozessordnung¹⁸ (2021)

Nolting, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH, SchiedsVZ 2011, 319

Nolting, Neue Anforderungen an Schiedsklauseln zwischen Personengeschaftern – „Schiedsfähigkeit III“, ZIP 2017, 1641

Oberhammer, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör (1994)

Oberhammer, Die OHG im Zivilprozeß (1998)

Oberhammer, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002)

Oetker (Hrsg), Handelsgesetzbuch⁷ (2021)

Öhlberger, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? *ecolex* 2008, 51

Otto, Anforderungen an die Schiedsvereinbarung für gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten, ZGR 2019, 1082

Pitkowitz, Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten – Alles klar? in *Fitz/Kalss/Kautz/Kucsko/Lukas/U. Torggler* (Hrsg), Festschrift für Hellwig Torggler (2013) 959

Plasser, Beschlüsse von Personengesellschaften und Willensmängel (2004)

Raeschke-Kessler, 60 Jahre höchstrichterliche Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten – und neue offene Fragen, in *Habersack/Hommelhoff* (Hrsg), Festschrift für Wulf Goette zum 65. Geburtstag (2011) 381

Rechberger/Klicka (Hrsg), Zivilprozessordnung⁵ (2019)

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017)

Reich-Rohrwig, Tücken gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln, in *Fitz/Kalss/Kautz/Kucsko/Lukas/U. Torggler* (Hrsg), Festschrift für Hellwig Torggler (2013) 985

Reichert, Beschlussmängelstreitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit – Gestaltungs- und Reaktionsmöglichkeiten, in *Habersack/Hommelhoff/Hüffer/K. Schmidt* (Hrsg), Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag am 2. Januar 2003 (2003) 511

Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151

Reiner, Rechtssicherheit für gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren – auch ohne Korrektur des § 617 ZPO durch den Gesetzgeber, GesRZ 2019, 101

Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher (Hrsg), *Arbitration Law of Austria: Practice and Procedure* (2007)

Sackmann, Anforderungen an Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelklagen im Personengesellschaftsrecht, NZG 2016, 1041

K. Schmidt, Die Beschlußanfechtungsklage bei Vereinen und Personengesellschaften – Ein Beitrag zur Institutionenbildung im Gesellschaftsrecht, in *Lutter/Mertens/Ulmer* (Hrsg) Festschrift für Walter Stimpel zum 68. Geburtstag am 29. November 1985 (1985) 217

K. Schmidt, Mehrseitige Gestaltungsprozesse bei Personengesellschaften (1992)

K. Schmidt, Gesellschafterstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, in *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung* (Hrsg), Gesellschaftsrecht in der Diskussion (2009) 97

K. Schmidt, Schiedsklauseln in Personengesellschaftsverträgen, NZG 2018, 121

F. Schuhmacher, Der Gesellschafter als Unternehmer – Überlegungen zur Gesellschafterstellung und Unternehmereigenschaft, wbl 2012, 71

Schumacher, Die Ersatzbestellung von Schiedsrichtern durch das staatliche Gericht, RZ 2008, 126

Skarics, Der GmbH-Gesellschafter als Verbraucher (2017)

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Stand 1.8.2013, rdb.at)

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch I⁴ (Stand 1.12.2017, rdb.at)

Terlitz/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1

Thöni, Fehlerhafte Beschlüsse im Personenhandelsgesellschaftsrecht, wbl 1993, 133

Thöni, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, 298

Thöni, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998)

H. Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² (2017)

U. Torggler (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch Kommentar³ (2019)

U. Torggler/H. Torggler, Zum (rechtsformübergreifenden) Kern der gesellschaftsrechtlichen Kernbereichslehre, in *Altmeyen/Fitz/Honsell* (Hrsg), Festschrift für Günter H. Roth zum 70. Geburtstag (2011) 831

Trenker/Demetz, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1

Vanas-Metzler/Kathan-Spath, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Schiedsverfahren – Schwerpunkt Mehrparteienverfahren, in *Adensamer/Mitterecker* (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021) 785

Wolff, Beschlussmängelstreitigkeiten im Schiedsverfahren, NJW 2009, 2021

Zeiler, Zur schiedsgerichtlichen Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 1055

Zeiler, Schiedsverfahren §§ 577 – 618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2013² (2014)

Zib/Dellinger (Hrsg), UGB Großkommentar II (2016)